



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen ORTSVEREIN OBERREICHENBACH e.V. ist ein Verein mit dem Sitz in Oberreichenbach gegründet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er dient der Förderung der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Pflege von Kulturwerten, des Natur- und Umweltschutzes, der Errichtung von Sportanlagen, der körperlichen Ertüchtigung der Ortsbürger durch Leibesübungen sowie der Bestärkung des Zusammengehörigkeitsgefühles der Ortsbürger.
- 3) Der Verein ist seinen Mitgliedern in allen Angelegenheiten, die mit dieser Satzung zu vereinbaren sind, unentgeltlich behilflich.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein hat weder eine politische noch eine konfessionelle Richtung zu bevorzugen.

### § 3 Aufnahme in den Verein

- 1) Zur Aufnahme eines Oberreichenbacher Bürgers in den Verein genügt eine mündliche Vereinbarung mit dem Vorstand.
- 2) Über die Aufnahme eines Bürgers einer anderen Ortschaft entscheidet die Vorstandschaft.

- 3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft begründet die Beitragspflicht des Mitglieds. Der erste Mitgliedsbeitrag ist mit Aufnahme des Mitglieds fällig.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist der Vorstandschaft ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist im Falle des Austrittes für das gesamte Kalenderjahr, in welches der Austritt fällt, zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Zusammenkunft.
- 4) Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt außerdem, wenn es den Mitgliedsbeitrag aus eigenem Verschulden bis zur Jahreshauptversammlung nicht entrichtet hat. Gegen diese Form des Ausschlusses ist keine Berufung zulässig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge oder sonstige Zuwendungen annehmen, die, soweit sie nicht zweckgebunden sind, im Rahmen des § 2 dieser Satzung zu verwenden sind.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Ausschüsse

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.

- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor der geplanten Zusammenkunft.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft
- b) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über die abgelaufene Amtszeit
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d) die Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung der Vorstandschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einlegung der Berufung.

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie dem Beirat.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Amtszeit beträgt drei Jahre.  
Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Oberreichenbacher Bürger sein.
- 2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassier kann nur werden, wer das achtzehnte Lebensjahr; Schriftführer und Beirat, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Vorstandschaftssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vorstandschaft kann ein anderes Mitglied dessen Funktion bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernehmen.

Andernfalls wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die den Nachfolger des ausscheidenden Vorstandsmitglieds wählt. Der dann gewählte Nachfolger bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft im Amt.

- 5) Die Vorstandschaft kann ganz oder teilweise nach den Vorschriften des Abs. 6 a) bis d) vor Ablauf der regulären Amtszeit entlassen werden.
- 6) a) Über die vorzeitige Entlassung entscheidet die Mitgliederversammlung  
b) Die Vorstandschaft ist vorzeitig entlassen, wenn sich die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder hierfür ausspricht.  
c) Die Vorstandschaft versieht ihre Geschäftsführung weiter bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist  
d) Die neue Vorstandschaft muss binnen vier Wochen nach Beschluss der vorzeitigen Entlassung der alten Vorstandschaft gewählt sein.

### **§ 10 Die Aufgaben der Vorstandschaft**

- 1) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- 2) Der Vorstandschaft obliegen:
  - a) die Führung der Vereinsgeschäfte und Erfüllung der Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel
  - c) die Abfassung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
  - d) die Erstellung der Jahresabrechnung.
- 3) Die Vorstandschaft kann bestimmte Aufgaben auf Mitglieder der Vorstandschaft, auf andere Mitglieder sowie auf Ausschüsse übertragen.

### **§ 11 Der Ausschuss**

- 1) Bei umfangreicheren Vereinsaufgaben oder –zielen kann ein Ausschuss gebildet werden, der, nur auf die Aufgabe bezogen, die Vorstandschaft mit Rat und Tat unterstützt.
- 2) Der Ausschuss besteht aus Freiwilligen.
- 3) Der Ausschuss wird auf Vorschlag der Vorstandschaft oder eines Mitgliedes gebildet.
- 4) Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Ausschuss besteht nur bis zur Erledigung der Aufgabe bzw. bis zum Erreichen des gesteckten Vereinszieles.

### **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2) Endet ein Wahlgang mit Stimmgleichheit, so ist zwischen den zwei mit den meisten Stimmen ausgestatteten Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
- 3) Endet eine Abstimmung mit Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und die der Beitragspflicht nachgekommen sind; Stichtag ist hierfür der Tag, an welchem die betreffende Abstimmung durchgeführt wird.
- 5) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 6) Die vorzeitige Entlassung der Vorstandschaft gem. § 9 Absatz 5) bis 6 d) bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7) Eine Änderung des § 2 Absatz 1) dieser Satzung ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Das Abrechnungsjahr**

- 1) Das Abrechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Das erste Abrechnungsjahr beginnt mit dem Tage der Gründung des Vereins.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfung**

- 1) Die Rechnungsprüfung des laufenden Jahres erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich am Ende eines Abrechnungsjahres. Sie kann außerdem jederzeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 15 die Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereines wickeln die Mitglieder der Vorstandschaft die Vereinsgeschäfte ab.
- 2) Verbleibendes Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zweckgebunden zugeführt werden.  
Diese Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Verwendungszweck der Mittel wird durch die Mitglieder der Vorstandschaft bestimmt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Fürth geprüft und der Verein am 04. August 1992 unter VR 958 ins Vereinsregister Fürth eingetragen.